

Organisationsverordnung (OgV)

vom 1. Januar 2022

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeinderat	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	
Ressorts	
Kommissionen	7
Verwaltung	8
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
Allgemeines	
Unterschriftsberechtigung	
Eingehen von Verpflichtungen	
Anweisung zur Zahlung	
Erlass von Verfügungen	
Berichtswesen	
Schlussbestimmung	
Anhang I. Ressortverteilung	
Ressort Präsidiales	
Bereich Präsidiales	
Bereich Sicherheit	
Bereich Bau	
Ressort Finanzen	
Bereich Finanzen	
Bereich Umwelt	
Bereich Verkehr	
Ressort Bildung	
Bereich Schule	
Bereich Bildung	
Bereich Sport	
Ressort Soziales	
Bereich Soziales	
Bereich Gesundheit	
Bereich Kultur	
Ressort Infrastruktur	
Bereich Liegenschaften	
Bereich Wasser	
Bereich Abwasser	
Bereich Tiefbau	
Bereich Abfall	

Organisationsverordnung (OgV)

Präambel

Die in dieser Verordnung verwendete männliche Form gilt ebenfalls für das weibliche Geschlecht und umgekehrt.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
 (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

- **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem GeO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- ² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- ³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der GeO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise gemäss Jahresplan.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat kann sich zu einer Klausurtagung treffen.

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag (eine Woche vor der ordentlichen Sitzung) 10.00 Uhr in geeigneter Form, der Gemeindeschreiberei ein.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste.
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Terminplanung anfangs Jahr.

Akten

Art. 10 ¹ Die Akten betreffend zu behandelnden Geschäfte liegen spätestens am Donnerstag vor der Sitzung, ab 17.00 Uhr auf.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig dem Gemeindeschreiber mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

- ² Der Gemeinderat und die Kommissionen k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 3 Tagen widerspricht.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 65 GeO und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 1 Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich bekannt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

lichkeit

Information der Öffent- Art. 18 1 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Medienauskünfte

Art. 18 ² Die Öffentlichkeit und die Medien werden durch das Präsidium informiert. Wenn einzelne Ratsmitglieder angesprochen werden, sollen sie sich vorgängig mit dem Präsidenten in Verbindung setzen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales 1)
- b) Finanzen 1)
- c) Bildung 1)
- d) Soziales 1)
- e) Infrastruktur 1)

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeverwaltung die administrativen Arbeiten. Ausnahmen sind möglich.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang II.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang III.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

Konstituierung

Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher und der Gemeindeverwaltung ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1. Gemeindeschreiberei
- 2. Finanzverwaltung

Aufsicht

Art. 35 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereich

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Stellenbeschrieb/Pflichtenheft.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien, in der Regel Präsident und Sekretär.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 39** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt.
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 43 Der Ressortvorsteher und der Ressortvorsteher Finanzen weisen visierte Rechnungen mit ihren Unterschriften zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) das Visum nach Art. 42 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und durch den Gemeinderat im Doppel unterschriebene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 46 ¹ Der Gemeindeschreiber hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

- ² Er berichtet den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).
- ³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und hebt die Organisationsverordnung vom 1. Januar 2010 auf.

Amsoldingen, 9. August 2021

So beraten und angenommen:

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Gyger

Carla Durand

Anhang I. Ressortverteilung

Abkürzungen

ABO Verein Asyl Berner Oberland

ARA Abwasserreinigungsanlage

AVAG AG für Abfallverwertung

ERT Entwicklungsraum Thun

MZA Mehrzweckanlage

OeV Öffentlicher Verkehr

PAG	Professionelle Asylkoordination Gemeinden
RFO	Regionales Führungsorgan
RKO	Regionale Kommission für offene Jugendarbeit
RKZ	Regionales Kompetenzzentrum
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
STI	Verkehrsbetriebe Steffisburg-Thun-Interlaken
NGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid
ZSO	Zivilschutzorganisation Thun-Westamt
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung

Ressort Präsidiales

Bereich Präsidiales

- Abstimmungen / Wahlen
- Feste / Anlässe
- Gemeindeorganisation
 - o Gemeindeversammlungen
 - o Ratsbüro, Vorsitz Gemeinderat
- Jungbürger
- Justiz
- Neuzuzüger
- Öffentlichkeitsarbeit = Vertritt die Gemeinde gegen Innen und Aussen
- Personal administrativ (Verwaltung)
 - o Arbeitseinsätze
 - o Besoldungen
 - o Mitarbeitergespräch Gemeindeschreiber
 - o Pflichtenheft
 - o Stellenbeschrieb
- Versiegelungen, Testamentswesen, Letztwillige Verfügungen
- Wirtschaftsförderung

Bereich Sicherheit

- Einbürgerungen
- Einwohnerkontrolle
- Feuerwehr
- Katastrophenstab RFO
- Lebensmittelkontrolle
- Militär (Entlassungen)
- Notfallvorsorge
- Pachtrecht
- Polizei
 - o Fremdenpolizei
 - o Gastgewerbepolizei
 - o Gemeindepolizei, Ortspolizei
 - o Gewerbepolizei
 - o Strassenpolizei
 - o Feuerungskontrolle
- Schiesswesen / Schiessanlagen
- Verkehrssicherheit
- Wirtschaftliche Landesversorgung
- Zivilschutz
 - o Kulturgüterschutz
 - Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Westamt)
 - o RKZ Spiez (Regionales Kompetenz Zentrum)
 - o ZS-Anlagen

Bereich Bau

- Baubewilligungsverfahren
- Baupolizei
- Ortsplanung
- Planungsgeschäfte
- Feueraufseher

Delegierte / Kommissionen

Delegierte/r Entwicklungsraum Thun ERT

Katastrophenstab RFO

ZSO Thun-Westamt

Ressort Finanzen

Bereich Finanzen

- Budget
- EDV
- Finanzplanung
- Liquiditätsplanung
- Rechnungsprüfung
- Rechnungswesen
- Steuern
- Vermögensverwaltung
- Versicherungen
 - o Haftpflicht- und Sachversicherungen
 - o Liegenschaften (Gebäudeversicherung)
 - o Personal, Personalvorsorge

Personal, Finanzverwalter

Bereich Umwelt

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
 - Ackerbaustellenleiter
- ÖQV (Öko-Qualitätsverordnung)
- Lärmschutz
- Moorlandschaft
- Naturschutz
- Umweltschutz

Bereich Verkehr

- OeV (Öffentlicher Verkehr)
- Verkehr RVK (Regionale Verkehrskonferenz)

Delegierte / Kommissionen

Delegierte/r Waldplan

Delegierte/r STI

Ressort Bildung

Bereich Schule

- 10. Schuljahr
- Heime
- Kindergarten
- Musikschule
- Oberstufe
- Primarschule
- Schulärztlicher Dienst
- Schulbibliothek
- Schülertransporte
- Schulgelder
- Schulsport
- Schulzahnpflege
- Sonderschulen
 - o Heilpädagogische Sonderschulen
- Spielgruppe

Bereich Bildung

- Bildungstreffen Region Thun
- · Berufliche Grundausbildung
- Diplommittelschulen
- Erwachsenenbildung
- Gymnasien

Bereich Sport

- Sport
- Ferienpass

Delegierte / Kommissionen

Primarschulkommission

Oberstufenkommission

Delegierte/r Bildungstreffen Region Thun

Delegierte/r Ferienpass

Delegierte/r Heilpädagogische Schule Region Thun

Ressort Soziales

Bereich Soziales

- Regionaler Sozialdienst
 - o Individuelle Sozialhilfe
 - o Kindes- und Erwachsenenschutz
 - o Pflegekinder
 - o Alimentenwesen
 - o Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
- Alterseinrichtungen
- Alterspolitik
- Begräbniswesen
- Asylwesen, PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden)
- Suchtprävention
- Jugendarbeit

Bereich Gesundheit

- Gesundheitswesen
- Mütter- / Väterberatung
- Spitalwesen
- Spitex
- Ambulante Dienste (Rotkreuz-Fahrdienst und ähnliche Dienstleistungen)

Bereich Kultur

- Kultur allgemein (Thuner Amtsanzeigerverband, etc.)
- Tourismus
 - o Berner Wanderwege
 - o Tourismus Thun-West
- Kirche
- Vereine (Turnen, Samariter, Musik, etc.)

Delegierte / Kommissionen

Begräbniskommission

Regionale Sozialhilfekommission Uetendorf

Delegierte/r Thuner Amtsanzeigerverband

Delegierte/r Stiftung Altersheim Turmhuus

Delegierte/r Regionale Kinder- und Jugendkommission RKJK

Delegierte/r Mütter- / Väterberatung Kanton Bern

Delegierte/r Verein Asyl Berner Oberland ABO

Delegierte/r Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun

Delegierte Spitex Region Stockhorn

Delegierte/r Lungenliga

Delegierte/r Tourismus Thun-West

Delegierte/r Förderverein Pro Senectute Thun

Ressort Infrastruktur

Bereich Liegenschaften

- Abwarte
 - Arbeitseinsätze
 - o Besoldungen
 - o Mitarbeitergespräch
 - o Pflichtenheft
 - o Stellenbeschrieb
- Energie, Elektrizitätsversorgung
- Gemeindeliegenschaften (Unterhalt, bauliche Belange, Betrieb)
 - o Gemeindehaus
 - o Hohle
 - o MZA
 - o Schulhaus
- Öffentliche Beleuchtung

Bereich Wasser

- Wasserwart / Brunnenmeister
- Gewässer / Gewässerunterhalt
- Löschwasser (Löschweiher, Löscheier)
- Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Wasserversorgung
 - o WGB (Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid)

Bereich Abwasser

- Abwasseranlagen
 - o ARA
- Entwässerungen

Bereich Tiefbau

- Erschliessung
- Strassen / Gehwege (inkl. Wanderwege)
 - o Reinigung
 - o Unterhalt
 - o Winterdienst
 - o Signalisation
 - o Robidog
- Vermessungswesen
- Wegmeister
 - o Pflichtenheft
 - o Stellenbeschrieb
 - o Besoldungen
 - o Arbeitseinsätze
 - Mitarbeitergespräch
- Werkhof / Geräte / Fahrzeuge

Bereich Abfall

- Abfallentsorgung, Deponien
 - o AVAG
 - o Grünabfuhr
 - o Kehricht
 - o Recycling (Glas, Büchsen, Karton, Papier, Oel, Batterien)
 - o Sondermüll

Delegierte / Kommissionen

Infrastrukturkommission

Delegierte/r ARA

Delegierte/r AVAG

Delegierte/r WGB (Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid)